



ÜBEREINKUNFT

zwischen dem

Kanton Bern, vertreten durch die Staatskanzlei (BE, Auftraggeber),

und dem

Kanton Genf, vertreten durch die Staatskanzlei (GE, Auftragnehmer),

sowie der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die
Schweizerische Bundeskanzlei (BK),**

über die

Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern (AS-BE) anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf

A. Ausgangslage

1. Der Kanton Bern beabsichtigt, seinen Auslandschweizer Stimmberechtigten (AS-BE) bei Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die Ausübung des Stimmrechts auch auf elektronischem Weg zu eröffnen. Der Kanton hat bisher kein eigenes Vote électronique-System.
2. Der Kanton Genf hat im Rahmen der Pilotprojekte zu Vote électronique mit finanzieller Beteiligung des Bundes ein Vote électronique-System entwickelt, welches bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen bereits mehrmals erfolgreich und pannenfrei eingesetzt worden ist¹. Im Vertrag vom 4. April 2001/25. April 2002 mit der Bundeskanzlei verpflichtete sich der Kanton Genf darauf,
 - a. folgende Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten (Ziff. 2 des Vertrags vom 4. April 2001):
 - α. elektronisch abgegebene Stimmen können nicht systematisch abgefangen, verändert oder umgeleitet werden;
 - β. vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen dürfen Dritte keine Kenntnis erlangen können;
 - γ. nur stimmberechtigte Personen können am Urnengang teilnehmen;
 - δ. jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.
 - b. sämtliche Ergebnisse des Vote électronique-Projekts sowohl dem Bund als auch anderen Kantonen kostenlos zugänglich zu machen (Ziff. 3 Abs. 3 des Vertrags vom 4. April 2001)².
3. Aufgrund dieser Pflichten hat der Kanton Genf anboten, Auslandschweizer Stimmberechtigte eines andern Kantons bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen auf seinem Vote électronique-System zu beherbergen.
4. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Kanton Bern die nötigen gesetzlichen Grundlagen³ geschaffen, um die im Kanton Bern nach der kantonalen Gesetzgebung in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer nach den nachstehenden Absprachen im Genfer Vote électronique-System beherbergen zu lassen.
5. Die Artikel 8a BPR und Art. 27a ff. VPR sehen für die Kantone die Möglichkeit vor, Vote électronique einzuführen, weitere Bundessubventionen hierfür wurden jedoch ausgeschlossen⁴.

¹ BBI 2004 3949 = FF 2004 3733, BBI 2004 5519 = FF 2004 5181, BBI 2008 8368 = FF 2008 7608 und BBI 2009 7011 = FF 2009 6349.

² vgl. BBI 2006 5527 Ziff. 5.3.4 und 5534 Ziff. 6 = FF 2006 5274 c. 5.3.4 et 5280 c. 6.

³ Kantonaies Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) mit der Änderung vom 31. März 2009, vom Bund genehmigt am 1. Dezember 2009.

⁴ BBI 2006 5534.

Aufgrund dieser Ausgangslage und

gestützt auf die Art. 8a, 12 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁵ über die politischen Rechte, Art. 5b des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975⁶ über die politischen Rechte der Auslandschweizer und die Art. 27a-27q der Verordnung vom 24. Mai 1978⁷ über die politischen Rechte

vereinbaren die Partner der Übereinkunft folgende

B. Absprachen

Art. 1 *Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Bern auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf*

¹Der Kanton Bern als Auftraggeber und der Kanton Genf als Auftragnehmer kommen überein, dass die Auslandschweizer Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Bern (AS-BE) bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf mit den nachstehenden Absprachen beherbergt werden sollen.

²Beherbergen bedeutet in dieser Übereinkunft: ein Kanton (hier GE) eröffnet den Auslandschweizer Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in einem anderen Kanton (hier BE) die Möglichkeit, auf seinem Vote électronique-System abzustimmen oder zu wählen.

³Auslandschweizer Stimmberechtigte des Kantons Bern sind nach der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Übereinkunft gültigen kantonalen Gesetzgebung zu eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen zugelassen.⁸

Art. 2 *Absprachen vor der gemeinsamen Einreichung eines Gesuchs*

¹Auftraggeber und Auftragnehmer sind bestrebt, den AS-BE Vote électronique möglichst für alle Urnengänge anzubieten. Sie sprechen sich jeweils rechtzeitig über die Einreichung der nötigen Gesuche an den Bundesrat ab. Reichen Auftraggeber oder Auftragnehmer für einen Urnengang kein Gesuch ein, so entstehen aus dieser Übereinkunft keinerlei Schadenersatzansprüche.

²Der Auftraggeber reicht dem Bund ein Gesuch um Zulassung der Beherbergung seiner AS-BE auf dem System des Auftragnehmers ein. Darin wird bekannt gegeben, wer beim Urnengang die kantonale Abstimmungszentrale des Auftraggebers leitet und wer die Stellvertretung inne hat.

³Der Auftragnehmer reicht für den eigenen Versuch einschliesslich Beherbergung der AS-BE die detaillierten Gesuchsunterlagen ein.

⁵ SR 161.1.

⁶ SR 161.5.

⁷ SR 161.11.

⁸ Kantoniales Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR, BSG 141.1) Art. 7.

Art. 3 *Einholung der Genehmigung des Bundesrates*

¹Auftraggeber und Auftragnehmer holen rechtzeitig die Genehmigung des Bundesrates für Vote électronique-Versuche mit Beherbergung ein. Diesbezüglich sind die von der Bundeskanzlei festgelegten Fristen massgebend.

²Bundesratsbeschlüsse über die Zulassung von Versuchen zu Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer des Auftraggebers auf dem Vote électronique-System des Auftragnehmers im Rahmen eidgenössischer Volksabstimmungen und Wahlen werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 4 *Zum Vote électronique zugelassene Auslandschweizer Stimmberechtigte*

¹Zum Vote électronique zugelassen werden ausschliesslich registrierte stimmberechtigte AS-BE mit Wohnsitz in Staaten der Europäischen Union, in Mitgliedstaaten des *Wassenaar Arrangement on Export controls for Conventional Arms and Dual Use Goods and Technologies* vom 19. Dezember 1995 / 12. Mai 1996⁹ (im Folgenden Wassenaar Arrangement genannt) sowie in einzelnen durch den Bundesrat bestimmten europäischen Mikrostaaten.

²Die Bundeskanzlei führt die Liste dieser Staaten nach und verschickt diese im Falle von Änderungen spätestens zwei Monate vor jeder Abstimmung gemäss dem in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) festgelegten Verfahren an alle betroffenen Kantone.

³Der Auftraggeber führt ins Stimmregister einen Staatencode ein, der auf dem Staatencode des Bundesamtes für Statistik (BFS)¹⁰ basiert und dem System erlaubt, einzig Einwohner der zugelassenen Staaten elektronisch abstimmen zu lassen.

⁴Der Auftragnehmer benützt die von der Bundeskanzlei aufdatierte Liste, um für jeden AS-BE im Stimmregister des Auftraggebers festzustellen, ob die stimmberechtigte Person zu Vote électronique zugelassen ist.

Art. 5 *Stimmregister und Stimmberechtigten-Nummer*

¹Der Auftraggeber ordnet jedem AS-BE zur späteren Festlegung der Stimmberechtigung und Stimmrechtskontrolle zum Vote électronique-System eine eindeutige Nummer zu.

²Nach der flächendeckenden Einführung der neuen AHV-Nummer wird die eigene Nummer des Auftraggebers mit der neuen Sozialversichertennummer ergänzt. Der Auftraggeber schafft dafür in seinem Recht eine Gesetzesgrundlage.

³Sämtliche für die stimmberechtigten AS-BE übermittelten Felder und ihr Format sind in den „technischen Spezifikationen“ (siehe Anhang 1) definiert.

⁹<http://www.wassenaar.org/participants/index.html>.

¹⁰http://www.classweb.bfs.admin.ch/bridge/de/ClassificVersion_references.asp?lang=German&version=CountriesGeo_20090101.

Art. 6 *Datenaustausch*

¹Für den Datenaustausch benützen Auftraggeber und Auftragnehmer ein in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) festgelegtes Standardformat. Dieses trägt Art. 27k^{bis} VPR, den schweizerischen Normen von eCH¹¹ und des Bundesamtes für Statistik, subsidiär der Empfehlung des Europarates¹² Rechnung.

²Im Standardformat werden sowohl die mit dem Urnengang fest verbundenen Angaben als auch die variablen Daten der einzelnen Stimmberechtigten festgelegt. Für die Umwandlung dieser Standard-Datei nach den Bedürfnissen der Druckerei ist der Auftragnehmer verantwortlich.

³Der Auftragnehmer erstellt für den Austausch der Daten ein Softwaretool, welches Absender und Empfänger ermöglicht, die Struktur der Daten zu überprüfen. Der Auftragnehmer erstellt ausserdem einen Lieferschein, welcher den Inhalt der Sendung umschreibt.

⁴Bei jeder Datenübermittlung überprüft der Absender die Genauigkeit der Struktur, füllt den Lieferschein aus und übermittelt die aufbereiteten Daten dem Adressaten entsprechend den in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) umschriebenen Anforderungen.

⁵Beim Empfang überprüft der Adressat die erhaltenen Daten auf ihre Struktur und auf ihre Übereinstimmung mit dem Lieferschein. Er quittiert dem Absender den korrekten Erhalt der Daten.

⁶Die Daten werden entsprechend den in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) aufgestellten Anforderungen an Technologien und Sicherheit übermittelt.

⁷Ohne ausdrücklichen anderslautenden Wunsch werden die übrigen Mitteilungen zwischen den Parteien durch E-Mail ausgetauscht.

⁸Die Fristen sind in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) festgelegt.

Art. 7 *Erstellung und Übermittlung des Stimmregisters*

¹Der Auftraggeber ist für die Erstellung des kantonalen harmonisierten Stimmregisters der AS-BE verantwortlich. Er bereitet den Satz der zu übermittelnden Daten auf, überprüft ihn und übermittelt ihn dem Auftragnehmer gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1).

²Der Auftragnehmer fügt das Stimmregister in sein Vote électronique-System ein und quittiert dessen Erhalt gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1).

Art. 8 *Herstellung, Druck und Versand des Stimmmaterials*

¹Der Auftragnehmer ergänzt das Stimmregister mit den für Vote électronique notwendigen Informationen wie Codes und Passwörtern.

¹¹<http://www.ech.ch>

¹²Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 30. September 2004 Rec(2004)11 = [http://www.coe.int/t/e/integrated_projects/democracy/02_activities/02_e-voting/01_recommendation/Rec\(2004\)11_Eng_Evoting_and_Expl_Memo.pdf](http://www.coe.int/t/e/integrated_projects/democracy/02_activities/02_e-voting/01_recommendation/Rec(2004)11_Eng_Evoting_and_Expl_Memo.pdf).

²Der Auftragnehmer bestimmt ausserdem die mit dem Urnengang zusammenhängenden Informationen wie Identifikation und Datum des Urnengangs, Zeitraum der Stimmabgabe, Adresse der Einstiegsseite und Identifikation des Zertifikats (elektronischer Fingerabdruck).

³Der Auftragnehmer erstellt die Datei zum Druck der Stimmrechtsausweise, überprüft sie und übermittelt sie dem Auftraggeber gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1). Der Auftraggeber quittiert den Erhalt der Druckdatei, kontrolliert und genehmigt sie gemäss Anhang 2. Der Auftraggeber bleibt für die Korrektheit der Druckdatei verantwortlich.

⁴Der Auftragnehmer lässt im Auftrag des Auftraggebers die Stimmrechtsausweise in der von ihm geprüften und für die Produktion von Hochsicherheitsdokumenten ausgerüsteten und ausgewiesenen Druckerei gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 herstellen.

⁵Der Auftraggeber erhält vor dem Druck der Stimmrechtsausweise ein Probeexemplar zur Kontrolle gemäss Anhang 2 zugestellt. Erst nach der Kontrolle erteilt er das "Gut zum Druck" der Stimmrechtsausweise gemäss Anhang 2.

⁶Für nicht zu Vote électronique zugelassene stimmberechtigte AS-BE nach Art. 4 Abs. 1 bleiben die für die elektronische Stimmabgabe notwendigen Angaben leer.

⁷Der Auftragnehmer lässt im Auftrag des Auftraggebers das Stimmmaterial gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 kuvertieren, frankieren und versenden. Der Auftraggeber stellt der mit dieser Aufgabe betrauten Druckerei das dazu notwendige übrige Stimmmaterial in ausreichender Zahl gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 zur Verfügung.

⁸Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zum Versand erst nachdem er die Zahl der aufgegebenen Zustellkuverts gemäss Anhang 2 kontrolliert hat.

⁹Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kosten für den Druck der Stimmrechtsausweise sowie die Kuvertierung, Frankierung und den Versand des Stimmmaterials an die AS-BE gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 in Rechnung.

Art. 9 *Elektronischer Stimmzettel und Amtssprachen*

¹Menuführung und elektronische Stimmzettel für eidgenössische Abstimmungen stehen wahlweise in allen Amtssprachen des Bundes (deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch) zur Verfügung; die Sprache kann bei jedem Arbeitsschritt der Session zur Ausübung der elektronischen Stimmabgabe gewechselt werden.

²Die elektronischen Stimmzettel für kantonale Abstimmungen stehen mehrsprachig in den Amtssprachen des Auftraggebers zur Verfügung.

³Die Einstiegsseite der für Vote électronique zugelassenen Stimmberechtigten des Auftraggebers ist mindestens in allen Amtssprachen des Auftraggebers gestaltet.

⁴Die Bundeskanzlei übermittelt dem Auftragnehmer die eidgenössischen Abstimmungsfragen in den Amtssprachen des Bundes gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1). Der Auftragnehmer übergibt den elektronischen Stimmzettel für eidgenössische Abstimmungen an die Bundeskanzlei zur Kontrolle, bevor sie auf dem Internet zugänglich gemacht werden. Diese überprüft die Korrektheit der Abstimmungsfragen in allen vier Amtssprachen und erteilt dem Auftragnehmer das Gut zur Produktion des eidgenössischen Stimmzettels.

⁵Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer die kantonalen Abstimmungsfragen in den Amtssprachen des Kantons gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1). Der Auftragnehmer übergibt den elektronischen Stimmzettel für kantonale Abstimmungen an den Auftraggeber zur Kontrolle, bevor sie auf dem Internet zugänglich gemacht werden. Dieser überprüft die Korrektheit der Abstimmungsfragen in den kantonalen Amtssprachen und erteilt dem Auftragnehmer das Gut zur Produktion des kantonalen Stimmzettels.

⁶Die Antworten können in der von den Stimmberechtigten gewählten Amtssprache des Bundes ausgewählt werden.

⁷Das Vote électronique-System des Auftragnehmers stellt sicher, dass sinngleiche Antworten unabhängig von der gewählten Sprache addiert werden.

Art. 10 *Kantonsweise getrennte Systeme zur Stimmrechtskontrolle und zur Stimmen- erfassung*

¹Die Daten zur Stimmberechtigung und die Stimmen sind für Auftraggeber und Auftragnehmer logisch separat angelegt; sie werden von einander getrennt behandelt und verwaltet.

²Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Applikation zur Überprüfung des Verbots doppelter Stimmausgabe zur Verfügung, mit der die Ausübung des Stimmrechts und die Registrierung der brieflichen Stimmausgaben sowie der Stimmausgaben an der Urne geprüft werden können. Der Zugang zur Applikation ist geschützt; der Auftragnehmer verwaltet die Zugriffsrechte, soweit sie die Daten des Auftraggebers betreffen, nach den Vorgaben des Auftraggebers.

³Die Stimmen werden für den Auftraggeber und Auftragnehmer getrennt ausgezählt.

Art. 11 *Helpdesk und Benutzerinformation*

¹Der Auftraggeber betreibt ein Helpdesk, welches telefonisch oder via E-Mail die Fragen der AS-BE zu den politischen Rechten, zur Vote électronique-Anwendung, zu Verfahrensfragen oder zu technischen Problemen beantwortet.

²Der Auftraggeber behandelt alle Fragen über die politischen Rechte, das Verfahren und den Urnengang. Im Rahmen des Möglichen behandelt er ausserdem alle weiteren Fragen. Der Auftraggeber erstellt ein Kontrollsystem, welches namentlich folgende Elemente aufzeichnet: Datum und Zeit der Anfrage, Herkunft, anfragende Person, Inhalt der Anfrage, Datum und Zeit der Antwort, Inhalt der Antwort sowie technische Informationen zum verwendeten System der anfragenden Person.

³Wenn der Auftraggeber (vor allem wegen des technischen Charakters der Anfrage) nicht in der Lage ist, die Anfrage direkt zu beantworten, so übermittelt er die Anfrage dem Auftragnehmer per Mail, gegebenenfalls unter Beilage einer französischen Übersetzung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber am nächsten Arbeitstag eine französische Antwort zu liefern. Der Auftraggeber übersetzt die Antwort soweit angebracht ins Deutsche und übermittelt sie der anfragenden Person.

Art. 12 *Sicherheitsvorkehrungen*

¹Auslandschweizer Stimmberechtigte des Auftraggebers stimmen auf einer für die Stimmabgabe via Internet reservierten Website ab.

²Der Zugang zur Abstimmungs-Website ist mit einer auf Zertifikat basierten Sicherheitstechnologie geschützt; der Auftragnehmer erwirbt für diese Zwecke ein Zertifikat. Dieses Zertifikat wird entsprechend den Sicherheitsvorgaben ausgewechselt. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats richtet sich nach den Empfehlungen des ETSI Standard TS 102 176.¹³ Die Details sind in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) geregelt.

³Zur Kontrolle des korrekten Betriebs des Vote électronique-Systems betreibt der Auftragnehmer für jeden Urnengang eine Kontrollurne samt einer virtuellen Kontrollgemeinde. Weist er in seinem Gesuch an den Bundesrat nicht nach, dass er selber die Massnahme für den geplanten Urnengang vorgesehen und vorbereitet hat, so wird das Beherbergungsgesuch erst bewilligt, wenn der Auftraggeber nachweislich fristgerecht für Ersatz gesorgt hat.

⁴Führt der Auftraggeber eine Abstimmung oder Wahl ausserhalb der Abstimmungs- bzw. Wahldaten des Auftragnehmers durch, richtet der Auftragnehmer eine Kontrollurne für den Auftraggeber ein. Der Auftraggeber führt die Kontrollabstimmung mit einer von ihm bestimmten Delegation durch.

⁵Auftraggeber und Auftragnehmer legen der Bundeskanzlei die Massnahmen dar, mit denen sie vermeiden, dass Fehler ausserhalb des Vote électronique-Systems, namentlich Verlust oder Offenlegung der Daten für die Stimmrechtsausweise, die Abstimmungsoperationen des anderen Kantons oder eines beherbergten Drittkantons behindern.

Art. 13 *Information der AS-BE*

¹Aufgrund der verschiedenen Zeitzonen müssen die Termine der Öffnung und Schliessung von Vote électronique zur Vermeidung von Missverständnissen betreffend Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe transparent und verständlich in Form der Datums- und Zeitangaben nach Schweizer Lokalzeit mitgeteilt werden.

²Zusätzlich zu den Abstimmungsunterlagen stellt der Auftraggeber den zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen AS-BE jeweils eine spezifische Information zur Verfügung (siehe Beispiel im Anhang 3). Die Aufforderung an die Auslandschweizer Stimmberechtigten, rechtzeitig elektronisch abzustimmen, um im Falle der fehlenden Verfügbarkeit des Vote électronique-Systems notfalls noch brieflich abstimmen zu können, darf nicht so formuliert werden, dass sie redaktionell zur übereilten Stimmabgabe anleitet.

Art. 14 *Briefliche Stimmabgabe und Verhinderung mehrfacher Stimmabgabe*

Zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgabe und anderer Manipulationen stellt das Vote électronique-System den zugelassenen Stimmberechtigten bei ihrer Stimmabgabe zur Authentifizierung persönliche Fragen gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1).

¹³ <http://pda.etsi.org/pda/queryform.asp>.

Art. 15 *Krisenmanagement*

¹Für den Fall von Pannen wird eine Vereinbarung über die genaue Aufteilung der Informationskompetenzen zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Bund abgeschlossen.

²Die Vereinbarung über das Krisenmanagement umfasst die Bestimmung eines Krisenstabes, einen Prozessablauf und Krisenszenarien, welche es dem Krisenstab bei jedem Zwischenfall ermöglichen, schnell und einfach zu handeln. Sie erweitert die bestehende Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Bund (Anhang 4) soweit nötig.

³Für den Fall einer Panne des Vote électronique-Systems während der Abstimmung sieht der Auftraggeber die sofortige Information der betroffenen Stimmberechtigten, namentlich durch eine Anzeige auf seinem eigenen Internetportal sowie auf der kantonsspezifischen Einstiegsseite zu Vote électronique, vor.

Art. 16 *Stimmabgabe via Internet: Urnenöffnung und -schliessung; Entschlüsselung des Ergebnisses*

¹Vote électronique wird am Montag, dem 27. Tag vor dem Abstimmungstag um 12.00 Uhr (Schweizer Zeit, MEZ¹⁴) geöffnet.

²Vote électronique wird am Samstag, dem letzten Tag vor dem Abstimmungstag um 12.00 Uhr (Schweizer Zeit, MEZ¹⁵) geschlossen.

³Informationen bezüglich Öffnungs- und Schliessungszeiten von Vote électronique werden auf dem Stimmmaterial klar ersichtlich und in verständlicher Weise aufgedruckt.

⁴Die Urne wird zu dem in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) vereinbarten Zeitpunkt entschlüsselt. Zu diesem Zeitpunkt werden einzig die Ergebnisse der Kontrollurne sichtbar gemacht.

⁵Der Auftraggeber bildet keine Wahlkommission, sondern lässt die elektronische Urne von der Wahlkommission des Auftragnehmers verschlüsseln und entschlüsseln. Der Auftraggeber kann mit einer Delegation der Verschlüsselung und Entschlüsselung der elektronischen Urne beiwohnen. Führt der Auftraggeber gemäss Art. 12 Abs. 3 respektive Art. 12 Abs. 4 selber eine Kontrollurne, entschlüsselt und verschlüsselt eine Delegation des Auftraggebers die elektronische Urne.

⁶Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber das Protokoll der Verschlüsselungs- und Entschlüsselungssitzung gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1).

Art. 17 *Lieferung der Datensätze und Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse des Auftraggebers*

¹Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt dem Auftraggeber den Datensatz der Gesamtergebnisse des Urnengangs gemäss dem in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) definierten Format mit dem Stimmentotal pro Gemeinde nach der Entschlüsselung, spätestens aber zu dem in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) festgelegten Zeitpunkt. Dieser Datensatz wird ausschliesslich den von der verantwortlichen Person der kantonalen

¹⁴Zeitgesetz vom 21. März 1980 Art. 1 Abs. 1, SR 941.299.

¹⁵Zeitgesetz vom 21. März 1980 Art. 1 Abs. 1, SR 941.299.

Abstimmungszentrale bezeichneten Personen gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber bestätigt umgehend den korrekten Erhalt des Datensatzes.

²Zieht der Auftraggeber Dritte bei, denen er Zugriff auf die Datensätze gewährt, nimmt er in den Vertrag (Anhang 5) eine Geheimhaltungsvereinbarung auf. Der Auftraggeber bleibt für alle ausgelagerten Handlungen verantwortlich.

³Der Auftraggeber stellt die kommunalen Stimmentotale aus Vote électronique den entsprechenden Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden des Auftraggebers führen sie gemäss dem im Anhang 6 beschriebenen Verfahren mit den Teilergebnissen der übrigen Stimmgabekanäle zusammen und stellen ihre Stimmentotale anschliessend den Regierungsstatthalterämtern zur Verfügung. Diese kumulieren die Ergebnisse der Gemeinden auf und stellen sie der kantonalen Abstimmungszentrale zur Verfügung.

⁴Die amtlichen Ergebnisse des Urnengangs des Auftraggebers werden vom Auftraggeber veröffentlicht.

⁵Zur Wahrung des Stimmgeheimnisses in Gemeinden mit wenigen AS-BE veröffentlicht der Auftraggeber keine kommunalen Stimmentotale aus Vote électronique. Er verpflichtet die Gemeinden, keine kommunalen Stimmentotale aus Vote électronique zu veröffentlichen. Die kantonalen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.

⁶Veröffentlichungen oder Auswertungen von Ergebnissen darf der Auftragnehmer nur auf klar umschriebenen zusätzlichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin vornehmen. Der Auftraggeber informiert die Bundeskanzlei durch Mailkopie über einen solchen Auftrag.

Art. 18 *Verfügbarkeit detaillierter Ergebnisse elektronischer Stimmgabe*

¹Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt dem Auftraggeber eine Datei "Detaillierte Ergebnisse", welche die Tabelle der in der elektronischen Urne registrierten virtuellen Stimmzettel nach Gemeinden sortiert enthält, sowie die Datei „Statistik über die Stimmbeteiligung“, welche anzeigt, wer wann und nach welcher Stimmart abgestimmt hat. Das Format und der Zeitpunkt der Übermittlung dieser Dateien an den Auftraggeber sind in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) umschrieben. Der Auftraggeber bestätigt umgehend den korrekten Erhalt des Datensatzes.

²Die Datei „Statistik über die Stimmbeteiligung“ darf erst übermittelt werden, wenn der Auftraggeber bestätigt hat, dass er die Eingabe der Stimmrechtsausweise in der Applikation zur Überprüfung des Verbots doppelter Stimmgabe sowohl für die briefliche Stimmgabe als auch für die Stimmgabe an der Urne abgeschlossen hat.

³Diese Datensätze werden zu statistischen Zwecken und zur Überprüfung des Gesamtergebnisses bei Nachzählungen verwendet.

Art. 19 *Décharge für den Auftragnehmer und Erhaltung der Abstimmungsergebnisse*

¹Auftraggeber und Auftragnehmer stellen einander nach Übermittlung der geschuldeten Informationen eine Entlastungsmeldung zu, und zwar für jeden Arbeitsschritt gemäss den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1).

²Sind Daten unvollständig oder fehlerhaft geliefert, so enthält die Quittung ausdrücklich einen spezifizierten Vorbehalt.

³Nachdem der Auftraggeber das Protokoll der Verschlüsselungs- und Entschlüsselungssitzung entgegen genommen hat, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse vom Auftragnehmer erhalten und im Amtsblatt veröffentlicht hat und sie von keiner Seite angefochten worden sind, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb der in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) genannten Frist Décharge für den Urnengang.

⁴Weder Auftraggeber noch Auftragnehmer löschen die Datensätze, bevor die kantonalen Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse erwahrt und im Amtsblatt veröffentlicht worden sind und die eidgenössischen Abstimmungsergebnisse erwahrt und im Bundesblatt veröffentlicht worden sind. Die Veröffentlichungen der erwahrten Ergebnisse im Amts- bzw. Bundesblatt entlasten den Auftragnehmer für den Urnengang unmittelbar.

⁵Nach der Volksabstimmung teilt die Bundeskanzlei Auftraggeber und Auftragnehmer mit, dass sie die vom Bundesrat erwahrten Ergebnisse einer eidgenössischen Volksabstimmung im Bundesblatt veröffentlicht hat. Erst danach löschen Auftraggeber und Auftragnehmer umgehend sämtliche Daten von Vote électronique zur entsprechenden eidgenössischen Volksabstimmung.

⁶Nach Nationalratswahlen teilt die Bundeskanzlei Auftraggeber und Auftragnehmer mit, dass der neu gewählte Nationalrat die im Bundesblatt veröffentlichten Wahlergebnisse erwahrt hat. Erst danach löschen Auftraggeber und Auftragnehmer umgehend sämtliche Daten von Vote électronique zur entsprechenden Nationalratswahl.

⁷Nach einem ausschliesslich kantonalen Urnengang teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit, dass er die Ergebnisse erwahrt und im Amtsblatt veröffentlicht hat. Erst danach löschen Auftraggeber und Auftragnehmer umgehend sämtliche Daten von Vote électronique.

Art. 20 *Audits des Vote électronique-Systems des Auftragnehmers*

¹Genf führt gemäss seinen eigenen Richtlinien¹⁶ regelmässig Audits seines Vote électronique-Systems durch.

²Der Auftraggeber kann jedoch auf eigene Kosten ein weiteres Audit des Systems des Auftragnehmers veranlassen. Der Auftragnehmer unterzieht sich, stellt aber dem Auftraggeber sämtliche Kosten (sowohl die direkten Kosten wie Entschädigung der Auditbeauftragten als auch die internen Kosten wie etwa die Arbeit der Angestellten des Auftragnehmers) in Rechnung. Auftraggeber und Auftragnehmer verständigen sich über Bedingungen und Fristen des Audits.

³Die Bundeskanzlei wird über die Ergebnisse sämtlicher Audits informiert.

Art. 21 *Zeitplan*

Für die verschiedenen Arbeitsschritte verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer zur Einhaltung der Zeitvorgaben gemäss der Aufgabenliste, die in den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) aufgeführt ist.

¹⁶Loi sur l'exercice des droits politiques (LEDP) A5 05 vom 15.10.1982, Art. 60, Abs. 6.

Art. 22 *Aufteilung der Kosten*

¹Die Gesamtheit der anfallenden Kosten wird nach folgenden Grundsätzen vollumfänglich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aufgeteilt:

- a. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das mit Unterstützung durch Bundesmitteln entwickelte Grundangebot des Vote électronique-Systems unentgeltlich zur Verfügung.
- b. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer vollumfänglich für die Einrichtung der Beherbergung.
- c. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für sämtliche Arbeiten, die nach der Abnahme des Systems durch den Auftraggeber zur Umsetzung späterer Änderungswünsche des Auftraggebers unternommen werden.
- d. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für sämtliche durch die Beherbergung entstehenden zusätzlichen Betriebskosten einer Abstimmung oder Wahl.
- e. Führt der Auftraggeber eine Abstimmung oder Wahl ausserhalb der Abstimmungs- bzw. Wahldaten des Auftragnehmers durch, entschädigt er dem Auftragnehmer die vollen Kosten des Betriebs des Vote électronique-Systems.

²Die Kosten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf der Grundlage der „Kostentabelle“ (Anhang 7) in Rechnung.

Art. 23 *Informationssicherheit und Datenschutz*

¹Der Auftraggeber bleibt gegenüber seinen Stimmberechtigten verantwortlich für die Einhaltung aller Normen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) vom 19. Februar 1986¹⁷ (Anhang 8) sowie der Weisung des Regierungsrates über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) vom 12. Dezember 2007¹⁸ (Anhang 9).

²Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen inklusive der Ausführungsbestimmungen sowie das darauf gestützte ISDS-Konzept (Anhang 10) zu beachten. Insbesondere gilt folgendes:

- a. Sämtliche mit der Umsetzung dieser Vereinbarung befassten Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind zur Geheimhaltung verpflichtet;
- b. Diese dürfen Personendaten ausschliesslich für die Umsetzung dieser Vereinbarung verwenden und Dritten nur mit Zustimmung des Auftraggebers bekannt geben;
- c. Der Auftragnehmer gewährleistet eine angemessene Sicherung der Daten vor Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme;
- d. Stellt der Auftragnehmer anlässlich der Umsetzung dieser Vereinbarung Sicherheitsrisiken oder ungewöhnliche Ereignisse fest, so informiert er unverzüglich den Auftraggeber;

¹⁷ BSG 152.04.

¹⁸ RRB 2127/2007.

- e. Jegliche Bearbeitung von Personen- und Ergebnisdaten muss durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen kontrolliert und aufgezeichnet werden.

³Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und der Bundeskanzlei jede Änderung der in Art. 23 Abs. 2 genannten Bestimmungen so früh wie möglich, spätestens aber sechs Monate vor dem betroffenen eidgenössischen Urnengang mit. Er kündigt dem Auftragnehmer und der Bundeskanzlei beabsichtigte Änderungen frühzeitig an.

⁴Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darin einig, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten bei der Beherbergung jeweils mit dem Transport der Daten von der sendenden zur empfangenden Stelle übergehen. Die Empfangsstellen des Auftraggebers und des Auftragnehmers sind über ihre Verpflichtungen und den jeweiligen Zeitpunkt der Übergabe der Verantwortung informiert.

⁵Für die Wahrung des Rechts auf Auskunft und Einsicht in Datensammlungen bleibt der Auftraggeber zuständig. Betrifft die verlangte Auskunft das Vote électronique-System, so übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die betroffenen Datensätze.

⁶Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber über jeden Urnengang, der nach dieser Vereinbarung durchgeführt wird, innerhalb der in den „technischen Spezifikationen (Anhang 1)“ genannten Frist Bericht über besondere ISDS-Erkenntnisse, -Vorkehrungen und -Ereignisse. Der Auftraggeber ist befugt, jederzeit auf eigene Kosten die Einhaltung der ISDS-Vorgaben zu kontrollieren. Der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei soweit notwendig.

Art. 24 *Aufteilung der Verantwortlichkeiten*

¹Der Auftraggeber bleibt dem Bund gegenüber dafür verantwortlich, dass die durch BPR und VPR verlangten technischen und prozeduralen Mindeststandards vollumfänglich eingehalten werden.

²In den „technischen Spezifikationen“ (Anhang 1) werden die Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Bund detailliert aufgeteilt.

Art. 25 *Überprüfung der Übereinkunft*

Nach den ersten drei Versuchen mit Beherbergung und maximal zwei Jahren überprüfen die Partner diese Übereinkunft und passen sie den gemachten Erfahrungen an.

Art. 26 *Dauer und Kündigung der Übereinkunft*

¹Diese Übereinkunft tritt mit der Unterzeichnung der drei Parteien in Kraft. Sie bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 2012.

²Danach kann sie von jeder Vertragspartei bis spätestens Ende Juni eines jeden Kalenderjahres jeweils auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

³Bleibt eine Kündigung aus, so verlängert sich die Übereinkunft danach jeweils um ein Jahr.

Art. 27 *Änderungen der Übereinkunft und der Anhänge*

¹Änderungen dieser Übereinkunft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und der Bundeskanzlei.

²Die Anhänge zu dieser Übereinkunft können wie folgt geändert werden:

- a. Anhang 1: Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Projektverantwortlichen von Auftraggeber, Auftragnehmer und der Bundeskanzlei. Sind sich die Projektverantwortlichen nicht einig, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Vorgesetzten über die strittige Änderung entscheiden. Um für den entsprechenden Abstimmungstermin Gültigkeit zu erlangen, müssen Änderungen spätestens vor Einreichung des Gesuchs an den Bundesrat vereinbart werden.
- b. Anhang 4: Änderungen bedürfen der Unterschrift der Vorgesetzten der Projektverantwortlichen.
- c. Anhänge 2 und 7: Änderungen bedürfen der Unterschrift der Projektverantwortlichen des Auftraggebers und des Auftragnehmers. Die Bundeskanzlei muss umgehend über solche Änderungen informiert werden.
- d. Anhänge 3, 5, 6, 8, 9 und 10: Der Auftraggeber muss Änderungen der Bundeskanzlei und dem Auftraggeber gemäss Art. 23 Abs. 3 mitteilen.

Art. 28 *Massgebliche Vertragssprachen*

¹Diese Übereinkunft ist in französischer und deutscher Sprache abgefasst.

²Die französische und die deutsche Fassung der Übereinkunft sind gleichermassen verbindlich.

Art. 29 *Ausfertigungen der Übereinkunft*

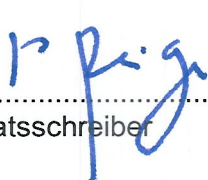
¹Die Übereinkunft ist in französischer und deutscher Sprache je in drei Exemplaren ausgefertigt und allseits unterzeichnet.

²Je ein deutsches und ein französisches Exemplar befinden sich beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer und bei der Bundeskanzlei.

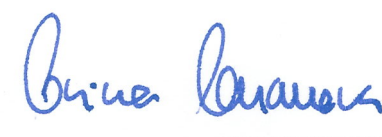
Bern, 23. April 2010
Der Auftraggeber
Staatskanzlei des Kantons
Bern

Bern, 23. April 2010
Der Auftragnehmer
Staatskanzlei des Kantons
Genf

Bern, 23. April 2010
Schweizerische Bundes-
kanzlei


.....
Staatsschreiber


.....
Staatskanzlerin


.....
Bundeskanzlerin

Anhänge:

1. Beherbergung der Auslandschweizer. Technische Spezifikationen / Hébergement des Suisses de l'étranger. Spécifications techniques (Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 12, Art. 14, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 21, Art. 23 und Art. 24)
2. Vertrag über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Genf (Art. 8)
3. Spezifische Information zuhanden der Auslandschweizer Stimmberechtigten, welche zum Vote électronique zugelassen sind (Art. 13)
4. Krisenmanagementvereinbarung (Art. 15)
5. Verträge mit Dritten mit Zugriffsrecht auf die Datensätze aus Vote électronique (Art. 17)
6. Technische Spezifikationen MAJA 3 (Art. 17)
7. Kostentabelle (Art. 22)
8. a) Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 des Kantons Bern¹⁹ (Art. 23),
b) Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008 des Kantons Bern²⁰ (Art. 23)
9. a) Weisung des Regierungsrates über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) vom 12. Dezember 2007²¹ (Art. 23),
b) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB ISDS) (Art. 23)
10. Informatiksicherheit- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) zum Projekt E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern (Art. 23)

Kopie an: Sektion Personal und Ressourcen, Bundeskanzlei

¹⁹ BSG 152.04.

²⁰ BSG 152.040.1.

²¹ RRB 2127/2007.